

Satzung Behinderten-Werk Main-Kinzig e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Behinderten-Werk Main-Kinzig e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Gelnhausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten sowie die Förderung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und die Erbringung von Diensten für Menschen mit geistigen, körperlichen, psychischen Behinderungen oder Erkrankungen, wie insbesondere:

Einrichtungen zur Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen;

Einrichtungen zur beruflichen Bildung, Qualifizierung und Arbeit;

Einrichtungen für ambulante oder stationäre Wohn- und Pflegeangebote;

Einrichtungen und Angebote zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen und deren Angehörigen.

Bei allen Maßnahmen steht die Integration bzw. Inklusion von Menschen mit geistigen, körperlichen, psychischen Behinderungen oder Erkrankungen im Vordergrund.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich ergänzend auch anderer Rechtsformen bedienen. Insbesondere ist auch die Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung des Ganzen oder von Teilen des Vereins mit anderen bzw. in andere gemeinnützige Körperschaften zulässig.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Jede Vertreterin/jeder Vertreter eines Mitglieds hat jedoch einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft, eines Ausschlusses, einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder sind
- a. die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und anderer Behinderung Gelnhausen e. V., Gelnhausen;
 - b. die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V., Hanau;
 - c. die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. – Kreisvereinigung Schlüchtern;
 - d. der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Main-Kinzig e. V., Maintal;
 - e. der Main-Kinzig-Kreis.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur von juristischen Personen erworben werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt 1.075,00 EUR je Jahr und Mitglied.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Verwaltungsrat
 - c. der Vorstand
- (2) Der Mitgliederversammlung und dem Verwaltungsrat dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und sonstige bezahlte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des BMWK und aller Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des BMWK nicht angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung entsenden die Mitglieder zu § 4 je zwei stimmberechtigte Vertreter/Vertreterinnen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufnahme von Mitgliedern, Festsetzung von Beiträgen, die Auflösung des Vereins sowie die Zustimmung zu Rechtsformänderungen;
 - b. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die die Zielsetzung und Struktur des Vereins bzw. der von ihm betriebenen Einrichtungen und Angebote betreffen sowie Fragen der Grundausrichtung des Vereins;
 - c. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Feststellung des Jahresabschlusses mit Entgegennahme der Empfehlung des Verwaltungsrats sowie die Entlastung des Vorstandes, auf Basis des Testates des mit der Bilanzprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstitutes;
 - d. Die Beschlussfassung über den Geschäftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der strategische Grundsatzentscheidungen enthält und einen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt. Der Verwaltungsrat hat hierzu eine Empfehlung abzugeben;
 - e. die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; Details der Wahl und der Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats werden in einer Wahlordnung festgelegt.
 - f. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens zweimal mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich – mit adäquaten Unterlagen ausgestattet – durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint und zwei Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand die Einberufung schriftlich verlangen.

Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts Anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die beiden Vertreter eines Vereinsmitgliedes können ihre Stimmen einzeln abgeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle oder bei längerer Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden leitet der jeweils älteste stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins und besondere Vertreter – s. hierzu § 11 – nehmen an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese nicht ihre Nichtteilnahme beschließt. In diesem Fall leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats die Sitzung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vertreterinnen/Vertreter erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist dann auf jeden Fall gegeben, wenn in der Einladung auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- (5) Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – gemeinsam mit dem Protokollanten – zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen von Telefonkonferenzen, Videokonferenzen sowie unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung von virtuellen Sitzungen tagen und Beschlüsse fassen, soweit allen Mitgliedern die technische Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist und die Mehrheit der Mitglieder mit der Art und Weise der Art der Abhaltung der Sitzung einverstanden ist.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung erklären.

Ein Beschluss kann auch dadurch gefasst werden, dass in Textform (z. B. per E-Mail) im Umlaufverfahren die Mitglieder sich mit Mehrheit der Stimmen an der Beschlussfassung beteiligen. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu protokollieren.

Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie dem Vorstand mitzuteilen, sofern nichts Anderes beschlossen wurde.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Vereinszweckes verfügen sollten.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins schlägt bis zu zwei Personen für den Verwaltungsrat vor. Alle für den Verwaltungsrat als dessen Mitglieder vorgeschlagenen Personen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung/Nichtzustimmung wird im Rahmen eines Wahlverfahrens festgestellt. Die Mitgliederversammlung lässt sich durch den Vorstand eine Wahlordnung erstellen, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam wird.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstands des Vereins. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den jeweiligen Vorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel und Unzulässigkeiten umgehend beseitigt werden.

- (4) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für:
- a. die Beschlussfassung über die Schaffung neuer und zusätzlicher Einrichtungen und Angebote, soweit nicht im Geschäftsplan konkret ausgewiesen;
 - b. die Beschlussfassung über wesentliche organisatorische und strukturelle Veränderungen in Einrichtungen und Angeboten, soweit nicht im Geschäftsplan ausgewiesen;
 - c. die Beratung und Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht des Vorstandes und den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes auf Basis des Testats des mit der Bilanzprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstitutes;
 - d. die Beratung und Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung über den Geschäftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der strategische Grundsatzentscheidungen enthält und einen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt;
 - e. die Bestellung der Abschlussprüfer für die Bilanz und die Festlegung des Prüfungsumfangs;
 - f. die Gründung von Tochterunternehmen und die kapitalmäßige Beteiligung an Unternehmen sowie deren Veräußerung, der Erwerb von anderen Unternehmen, die Veräußerung von Teilen des Betriebes, die Errichtung von Zweigbetrieben sowie die Beteiligung an gleichen oder ähnlich gelagerten Einrichtungen und Unternehmen;
 - g. den Verkauf, den Erwerb und die Belastung von Immobilien;
 - h. die Berufung zum und Abberufung vom Vorstandsvorsitzenden sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages – s. hierzu Ziffer 1 und 3 des § 10 – die Berufung zum/die Abberufung von stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – s. hierzu Ziffer 1 und 4 und die Berufung/Abberufung besonderer Vertreter – s. hierzu § 11;
 - i. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - j. die Zustimmung zu Geschäften, die der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und besondere Vertreter mit dem Verein in eigenem Namen und zugleich im Namen des vertretenen Vereins abschließen;
 - k. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstandsvorsitzenden, einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und besondere Vertreter zustehen, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen diese;
 - l. die Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind;
 - m. die Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstandes bei Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungsfirmen nach Vorgabe des Verwaltungsrats im Einzelnen;
 - n. die Zustimmung zu genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Verwaltungsratsmitglieder einzeln oder gesamt jederzeit ohne Angabe von Gründen abwählen. Für die Neubesetzung gilt § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Recht jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Verwaltungsrat aus. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Details regelt die Wahlordnung.
- (7) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf begründetes schriftliches Verlangen eines Mitgliedes des Vereins oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder des Vorstandsvorsitzenden ist der Verwaltungsrat jederzeit und umgehend einzuladen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten, das zuvor der Zustimmung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf. Darüber hinaus können sie ihre notwendigen Auslagen ersetzt bekommen.
- (9) Die Einberufung der Sitzung des Verwaltungsrats und der Vorschlag zur Tagesordnung sind Sache des Verwaltungsratsvorsitzenden; bei dessen Verhinderung oder längerer Abwesenheit die des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (ab Absendetag) schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist analog zu § 8 Abs. 5 dieser Satzung zu verfahren.
- (10) Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden haben an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Verwaltungsrats können sie insgesamt oder einzeln an der Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (11) Besondere Vertreter – s. § 11 – nehmen auf Einladung des Verwaltungsrats an den Sitzungen teil.
- (12) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Verwaltungsrat mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist dann auf jeden Fall gegeben, wenn in der Einladung auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- (13) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (14) Der Verwaltungsrat kann auch im Rahmen von Telefonkonferenzen, Videokonferenzen sowie unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung von virtuellen Sitzungen tagen und Beschlüsse fassen, soweit allen Mitgliedern des Verwaltungsrates die technische Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Art und Weise der Art der Abhaltung der Sitzung einverstanden ist.

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Zustimmung erklären.

Ein Beschluss kann auch dadurch gefasst werden, dass in Textform (z. B. per E-Mail) im Umlaufverfahren die Mitglieder des Verwaltungsrates sich mit Mehrheit der Stimmen an der Beschlussfassung beteiligen. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu protokollieren.

Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie dem Vorstand mitzuteilen, sofern nichts Anderes beschlossen wurde.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstandsvorsitzende ist vertretungsberechtigt und vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem besonderen Vertreter gemäß § 11 vertretungsberechtigt und können nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem besonderen Vertreter gemäß § 11 den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der besondere Vertreter ihre gemeinsame Vertretungsmacht ohne Einbeziehung des Vorstandsvorsitzenden nur ausüben dürfen, wenn der Vorstandsvorsitzende länger als einen Monat abwesend oder verhindert ist.

Sind zwei stellvertretende Vorstandsvorsitzende bestellt, hat bei Abstimmungen im Vorstand der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen.

- (2) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins verantwortlich und hat sich am Zweck des Vereins, der Zielsetzung und der Aufgabenstellung seiner Einrichtungen und Beteiligungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats gebunden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird vom Verwaltungsrat für jeweils fünf Jahre in sein Amt bestellt und bei Erfordernis auch abberufen. Er ist hauptamtlich tätig und er erhält eine angemessene Vergütung. Dienstvorgesetzter ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. dessen Stellvertreter, der auch den Dienstvertrag unterzeichnet.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden werden vom Verwaltungsrat für jeweils fünf Jahre in das Amt bestellt und bei Erfordernis auch abberufen. Sie sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Dienstvorgesetzter ist der Vorstandsvorsitzende des Vereins.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Zuständigkeiten auf das Organigramm verwiesen, das von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Das Organigramm ist jederzeit im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung des Verwaltungsrats veränderbar, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung beschlossen werden muss.

- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat, der Mitgliederversammlung des BWMK, noch einem Vorstand oder Gremium eines Mitglieds, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, – s. hierzu a. - e. Ziffer 1 des § 4 dieser Satzung – angehören.
- (6) Der Vorstand – s. Ziffer 1 dieses Paragraphen – und der besondere Vertreter – s. § 11 – können durch Beschluss des Verwaltungsrats generell für Rechtsgeschäfte mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden; das gilt nicht für den Bereich der Dienstverträge, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile.

§ 11 Besondere Vertreter

- (1) Bestellt wird zudem im Sinne des § 30 BGB ein besonderer Vertreter, der gemeinschaftlich vertretungsberechtigt ist mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der besondere Vertreter seine gemeinsame Vertretungsmacht mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ohne Einbeziehung des Vorstandsvorsitzenden nur ausüben darf, wenn der Vorstandsvorsitzende länger als einen Monat abwesend oder verhindert ist.

- (2) Der besondere Vertreter wird vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt und bei Erfordernis abberufen. Er ist hauptamtlich tätig und er erhält eine angemessene Vergütung. Mit seiner Bestellung ins Amt werden seine Aufgabengebiete, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den konkreten Fall festgeschrieben und in eine Vereinbarung eingebunden.
- (3) Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und auf Beschluss des Verwaltungsrats ergänzend zu Ziffer 1 des § 11 dieser Satzung weitere besondere Vertreter für gewisse Geschäfte oder Geschäftsbereiche bestellen. Im konkreten Fall gelten die Ausführungen/Auflagen analog zu Ziffer (1) dieses Paragraphen.
- (4) Für jegliche besonderen Vertreter gelten die Auflagen zu Ziffer 5 des § 10.

§ 12 Fachbeiräte

- (1) Fachbeiräte können durch den Verwaltungsrat zur Beratung bestimmter Sachfragen berufen werden.
- (2) Angehörigenbeiräte werden in den einzelnen bestehenden Einrichtungen entsprechend der Angehörigenbeirätssatzung gewählt. In vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung, dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung des Vereins vertreten sie stellvertretend und/oder gemeinsam mit den Werkstatt- und Bewohnerbeiräten die Interessen der Menschen mit Behinderungen in den Einrichtungen.

Vorstand und Angehörigenbeiräte erarbeiten gemeinsam die Angehörigenbeirätssatzung, die durch Beschluss des Verwaltungsrats wirksam wird.

- (3) In allen Werkstätten, Reha-Werkstätten sowie Wohnheimen, Wohngruppen und Wohngemeinschaften werden für und mit den Menschen mit Behinderung Beiräte geschaffen, in denen die Menschen mit Behinderung selbst ihre Interessen, ihre Belange vertreten, ihre Vorstellungen einbringen und ihre Arbeitswelt und ihren Wohnbereich mit gestalten können.

Vorstand und Beiräte erarbeiten gemeinsam die Beiratssatzung, die durch Beschluss des Verwaltungsrats wirksam wird.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr aufzustellen.
- (2) Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand ihn unverzüglich dem Verwaltungsrat zuzuleiten. Nach Beratung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss mit einem Beschlussantrag der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 14 Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein hiervon freigestellt.
- (2) Gegenüber dem Verein haften die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

§ 15 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 für die Vereinsauflösung von 4/5 der nach § 8, Ziffer 1 dieser Satzung vertretenen stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Vereinsauflösung müssen beide Vertreter des Main-Kinzig-Kreises mit der Mehrheit gestimmt haben.

§ 16 Kündigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann mit schriftlicher Kündigung durch eingeschriebenen Brief mit Sechsmonatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres ausscheiden. Sämtliche Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zuvor zu erfüllen.

§ 17 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Sämtliche gegenüber dem Verein bestehende Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen wahren fort und sind sofort zu erfüllen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung Behinderten-Werk Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies soll geschehen zur Förderung des in § 2 dieser Satzung genannten Personenkreises, im Einvernehmen mit dem im Behinderten-Werk Main-Kinzig e. V. beteiligten freigemeinnützigen Elternvereinen für Menschen mit Behinderung im Einzugsbereich der Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 19 Übergangsregelungen / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.

Der Verwaltungsrat und der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 3.12.2020 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Gelnhausen, 3.12.2020



Doris Peter
Verwaltungsratsvorsitzende



Martin Berg
Vorstandsvorsitzender